

Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

Anlage 1

Erstantrag

Wiederholungsantrag
wegen Ablaufs des Bewilligungszeitraums

Erhöhungsantrag

Gemeinde / Stadt

Wohngeldnummer

(Bei Wiederholungs- oder Erhöhungsantrag bitte einsetzen!)

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Erläuterungen.
Erläuternde Zeilen sind mit einem versehen, wie z.B. Zeile ②

Bei einem Wiederholungs- oder Erhöhungsantrag brauchen Sie die grün umrandeten Felder nur zu beantworten, wenn sich seit Ihrem letzten Antrag hier etwas geändert hat.

Hinweis:

Ohne die in diesem Antragsformular geforderten Angaben kann Ihr Wohngeldantrag nicht bearbeitet werden. Die Pflicht zur Angabe ergibt sich aus den §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie den §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Hinweise dazu enthält auch Seite 1 der Erläuterungen.

Angaben in DM EUR

Zur Person

Antragsberechtigt ist, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragsberechtigt, das den größten Teil der Unterhaltskosten für den Familienhaushalt trägt. Haben mehrere Personen, die nicht Familienmitglieder sind, gemeinsam ein Mietverhältnis begründet, können sie nur getrennt Wohngeld beantragen.

① Antragstellerin oder Antragsteller

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:

Staatsangehörigkeit:

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Ich bin	<input type="checkbox"/> Selbstständige Selbstständiger	<input type="checkbox"/> Arbeiterin Arbeiter	<input type="checkbox"/> Sonstige Nichterwerbstätige Sonstiger Nichterwerbstätiger
	<input type="checkbox"/> Beamtin Beamter	<input type="checkbox"/> Rentnerin Rentner	<input type="checkbox"/> Studentin/Auszubildende Student/Auszubildender
	<input type="checkbox"/> Angestellte Angestellter	<input type="checkbox"/> Pensionärin Pensionär	
Ich bin zurzeit arbeitslos	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	

② Sind Sie oder ein Familienmitglied von Ihrem Familienhaushalt vorübergehend abwesend?

nein ja

Das trifft z. B. häufig bei Handelsvertretern, Arbeitern auf Montage oder in Ausbildung befindlichen Personen zu.

3 Beantragen Sie Wohngeld für einen anderen Wohnraum als in Zeile 1 angegeben?

nein ja

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, PLZ, Ort, ggf. Telefon:

④ Wie ist Ihnen der Wohnraum überlassen?

Ich bin	<input type="checkbox"/> Hauptmieterin Hauptmieter	<input type="checkbox"/> Untermieterin Untermieter	<input type="checkbox"/> Heimbewohnerin Heimbewohner
	<input type="checkbox"/> Sonstige Nutzungsberechtigte Sonstiger Nutzungsberechtigter	(z. B. Inhaberin/Inhaber einer Genossenschaftswohnung oder eines miethähnlichen Dauerwohnrechts)	

Ich wohne im eigenen Mehrfamilienhaus (= mehr als zwei Wohnungen)

5 Wer hat Ihnen den Wohnraum vermietet oder untervermietet?

Name, Anschrift:

6 Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder in den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, eingezogen?

Tag, Monat, Jahr:

Zum Wohnraum

Falls Sie die Fragen zum Wohnraum nicht beantworten können, fragen Sie bitte Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter.

7 Wann ist der Wohnraum erstmals bezugsfertig geworden?

Jahr:

8 Ist der Wohnraum nachträglich umfassend, das heißt unter erheblichem Bauaufwand umgebaut, ausgebaut oder erweitert worden?

nein ja

Wann (Jahr):

9 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden (sozialer Wohnungsbau)?

nein ja

10 Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche

von

 m²

Falls Sie in Untermiete wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Räume an, die Sie gemietet haben.

Von der Gesamtfläche sind

 m² von mir bewohnt. m² einer anderen Person unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. untervermietet) überlassen. m² ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt.

Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte die folgende Zeile 11 aus!

11 Der oben genannte Teil des Wohnraumes ist untervermietet

an (Name, Vorname):

Mieteinnahme einschließlich Nebenkosten monatlich:

 DMEUR

Falls in dem Betrag Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

- Heizungskosten
- Kosten der Warmwasserversorgung
- Untermietzuschläge
- Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung
- Zuschläge für Vollmöblierung
- Zuschläge für Teilmöblierung
- Zuschläge für Kühlschranksbenutzung
- Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung
- Zuschläge für Stromverbrauch
- Zuschläge für Bett- und Tischwäsche
- Zuschläge für Reinigung des Wohnraumes
- Zuschläge für Verpflegung
-

DMEUR

12 Der Wohnraum ist ausgestattet mit

- Sammelheizung (Etagen-, Zentral- oder Fernheizung)
- Bad oder Duschaum

13 Die Miete / Das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z. B. Umlagen, Zuschläge)

Tag, Monat, Jahr: _____

_____ DM/EUR monatlich und ist in dieser Höhe _____ zu zahlen.

Die Miete setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören z. B. die Kosten der Sammelheizung und des Warmwassers.

Die Kosten des Strom- und Gasverbrauchs sind aber keine Nebenkosten. Beträge für die Überlassung einer Garage, eines Einstellplatzes oder eines Gartens gehören ebenfalls nicht zur Miete.

Falls Sie Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag an, den Sie für vergleichbaren Wohnraum bezahlen müssten.

Falls in der Miete Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls Ihnen die jeweiligen Beträge nicht bekannt sind, brauchen Sie die Nebenkosten nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

	DMEUR		DMEUR
<input type="checkbox"/> Heizungskosten	_____	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung	_____
<input type="checkbox"/> Kosten der Warmwasserversorgung	_____	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung	_____
<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge	_____	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschranksbenutzung	_____
<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung	_____	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung	_____
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Garagen/Stellplätze	_____	<input type="checkbox"/> _____	_____

14 Haben Sie neben der Miete Beträge für die Wärmelieferung (z. B. bei Fernheizung)/das Warmwasser zu bezahlen?

nein ja

Wie hoch sind die Leistungen monatlich insgesamt?
 _____ DMEUR

Wie hoch ist darin der Grundpreis einschließlich Mehrwertsteuer monatlich?
 _____ DMEUR

15 Erhalten Sie bereits Wohngeld (z. B. als Empfänger/in von Sozialhilfe oder Kriegsofopferfürsorge den besonderen Mietzuschuss) oder eine vergleichbare Leistung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?

nein ja

Von wem erhalten Sie die Leistung bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt? (Name, Anschrift):

16 Tabelle siehe nächste Seite

17 Bekommen Sie private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete?

nein ja

Von wem, seit wann und in welcher Höhe monatlich? (Name, Anschrift, Datum, DM/EUR):

18 Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird?

nein ja

Für welche Kinder? (Name, Vorname, bzw. lfd. Nr. der Zeile 16):

19 Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt rechnen?

nein ja

Wer? (Name, Vorname):

20 Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?

nein ja

Wer und wann? (Name, Vorname, Datum):

21 Haben Sie den Wohnraum nach dem Tod des Familienmitgliedes gewechselt?

nein ja

Wann? (Tag, Monat, Jahr):

22 Haben Sie nach dem Tod des Familienmitgliedes eine weiteres Familienmitglied in den Haushalt aufgenommen?

nein ja

Wen und wann? (Name, Anschrift, Datum):

Zur Größe des Haushalts

- 16** Zu meinem Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder und andere Personen, einschließlich vorübergehend Abwesender
Bitte vergessen Sie nicht, unter Nummer 1 die Angaben über Sie selbst einzutragen!

lfd. Nr.	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Familienstand (led., verh., verw., gesch.)	Verwandtschaftsverhältnis zur Antragstellerin oder zum Antragsteller	zzt. ausgeübter Beruf
1	Antragstellerin/Antragsteller				
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Sie haben folgendes Einkommen:				Sie entrichten					
<p>Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, vermindert um bestimmte Frei- und Abzugsbeträge. Außerdem gehören bestimmte steuerfreie Einnahmen zu diesem Einkommen (vgl. dazu Erläuterungen Nr. 16). Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei, wenn Sie unabhängig davon alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Die Wohngeldstelle wird prüfen, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes zählen und welche Beträge abgezogen werden können. Auch die Einnahmen in Geldeswert sowie die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung dieses Antrages angefallenen, aber für einen künftigen Zeitraum bestimmten einmaligen Einnahmen sind anzugeben. Tragen Sie bitte die Einnahmen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Dabei sind grundsätzlich die monatlichen Beträge im Monat der Antragstellung anzugeben. Bezüglich Änderungen des Einkommens, die im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind, beachten Sie bitte Frage 23. Lassen sich verlässliche Aussagen über die im Bewilligungszeitraum (in der Regel zwölf Monate) zu erwartenden Einnahmen nicht machen (z. B. bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen), geben Sie bitte hier die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung an.</p>				laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu vergleichbaren öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen		laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zu vergleichbaren öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen		Lohn- oder Einkommensteuer	
				Art der Einnahmen	Zeitraum von – bis	Bruttoeinnahmen DMEUR	Werbungskosten/ Betriebsausgaben DMEUR	nein	ja
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu den Einnahmen

23 Werden sich die Einnahmen einer oder mehrerer der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? Bitte fügen Sie in diesem Fall entsprechende Nachweise bei!

nein ja

Bei wem, ab wann und in welcher Höhe monatlich? (Name, Vorname, Datum, DM/EUR):

Grund der Veränderung der Einnahmen (z. B. Rentenanspruch):

24 Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind

Name, Vorname, bzw. lfd. Nr. der Zeile 16:

a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Opfer nationalsozialistischer Verfolgung oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere finanzielle Belastungen

25 Werden von Ihnen oder von zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie/sie gesetzlich verpflichtet sind? (z. B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nicht ehelichen Kind, der Vater gegenüber der Mutter seines nicht ehelichen Kindes aus Anlass der Geburt, die Mutter gegenüber dem Vater ihres nicht ehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut, geschiedene Ehegatten untereinander.

nein ja

Falls ja, füllen Sie bitte die folgende Zeile 26 aus!

26 Von den zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern leisten Unterhalt

Name, Vorname	Empfänger (Name, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)	Höhe DM/EUR/Monat
Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für	Name, Vorname der/des Unterhaltsberechtigten	
a) ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist		
b) den nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (eingeschlossen sind Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe)		
c) eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person		

27 Ich bitte das Wohngeld auszuzahlen an

mich folgende Person

Name, Vorname, Anschrift:

auf das Konto-Nr.:

bei der Bank, Sparkasse, Postbank:

Bankleitzahl:

28 Ich füge folgende Nachweise bei:

a) Nachweise über das Bruttoeinkommen aller zum Haushalt zählenden Personen:

- bei Arbeitnehmern: Verdienstbescheinigungen einschließlich Nachweise über Ausbildungsvergütungen
- bei Rentnern: Rentenbescheide mit den jeweils letzten Änderungsmitteilungen (Rentenmitteilungen)
- bei Einkommensteuerpflichtigen (soweit der Nachweis nicht durch Verdienstbescheinigung zu erbringen ist): Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid/letzten Einkommensteuerbescheid/letzte Einkommensteuererklärung
- bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art und Höhe und Empfänger der Leistungen
- bei Arbeitslosen: Bewilligungs- oder Leistungsbescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld oder -hilfe
- bei in Ausbildung befindlichen Personen: Nachweise über Art, Höhe und Empfänger der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG)
- bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- Nachweise über sonstige Leistungen (z. B. Zinseinnahmen, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter, Fördermittel aus Stipendien)

b) Nachweise über die Miete:

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen oder sonstige Bescheinigungen über das Mietverhältnis und die Höhe der Miete
- Mietquittungen
- Nachweis über Untervermietung
- bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung, Untervermietung oder sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum an Dritte: Wohnflächenberechnung

c) Sonstige Nachweise:

- Nachweis über Werbungskosten
- Nachweise über die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen und der empfangsberechtigten Personen
- bei in Ausbildung befindlichen Personen: Nachweis über Ausbildungsart und Ausbildungsort
- bei Entrichtung von Steuern sowie Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung: Nachweis, dass Steuern und Beiträge entrichtet werden
- bei laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen: Nachweis über die Höhe dieser Beiträge
- bei Schwerbehinderten: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid
- bei Pflegebedürftigen (in häuslicher Pflege befindlich): Nachweis über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches
- bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes: Nachweis über die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe

29 Schlusserklärungen

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die in Zeile 16 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (z. B. Änderungen im Einkommen, in den Aufwendungen für den Wohnraum oder in der Zahl der Haushaltsmitglieder) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 vom Hundert. Der Wohngeldbescheid wird hierzu nähere Erläuterungen enthalten. Verstöße gegen Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 43 des Wohngeldgesetzes);
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr genutzt wird;
- c) das zu Unrecht empfangene Wohngeld zurückzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Weiterhin ist mir bekannt, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden; sie werden für die Wohngeldstatistik verwendet und können anonym, das heißt ohne Namen, Anschrift und Wohngeldnummer der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Sonderauswertungen übermittelt oder sonst für statistische Zwecke verwendet werden (§ 35 des Wohngeldgesetzes).

Mir ist ferner bekannt, dass die Wohngeldstelle nach § 37b des Wohngeldgesetzes verpflichtet ist, auf Ersuchen der für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle Name, Vorname, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen. Zulässig ist auch ein automatischer Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle (siehe Erläuterungen zur Zeile 9).

Ort, Datum:	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------	---

Von der Gemeinde auszufüllen

Der Antrag ist bei der Gemeinde eingegangen am	Datum:
Die Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für	Personen lfd. Nr. der Zeile 16: in den Jahren:

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz und die Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen und deren Familienstand stimmen mit den Eintragungen im Melderegister überein in folgenden Punkten nicht überein

Ort, Datum:	Unterschrift I. A.
-------------	-----------------------

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses

(Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Zeilen.)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind. Die Fragen zu Ihrer sozialen Stellung (vgl. den grün gedruckten Teil der Zeile 1) sind für die Wohngeldstatistik erforderlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenerhebung sind die §§ 60 und 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie die §§ 15, 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes in Verbindung mit § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG).

Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen erforderlich (siehe Zeile 28). Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Die Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem der Antrag eingeht. Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

- 1 Sie können einen Antrag auf Wohngeld in der Form des Mietzuschusses stellen, wenn Sie Mieter/in (auch Untermieter/in) oder miethähnlich Nutzungsberechtigte/r von Wohnraum oder Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind. Als miethähnlich Nutzungsberechtigte sind insbesondere anzusehen die Inhaber eines miethähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung und einer Dienst- oder Werkwohnung. Ferner sind Sie antragsberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn Sie Wohnraum im eigenen Haus bewohnen und es sich um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, ein gemischtgenutztes Gebäude, ein Geschäftshaus oder einen Gewerbebetrieb handelt. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Eigentümer/in ein Ein- oder Zweifamilienhaus bewohnen, das neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthält, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann.

Wohngeldberechtigte Mieter, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz außerhalb von Heimen beziehen, erhalten grundsätzlich einen besonderen Mietzuschuss. Dieser Mietzuschuss wird ohne Antrag zusammen mit den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt.

Das Wohngeldgesetz ist nicht anzuwenden auf allein stehende Wehrpflichtige und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende, sowie auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

Nicht antragsberechtigt für eigenen Wohnraum sind ferner Personen, die als vorübergehend abwesende Familienmitglieder noch zum Familienhaushalt zu rechnen sind.

- 2 Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden, spricht dies für eine nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Empfänger/innen von Trennungsgeld; häufig auch Personen, die sich in der Ausbildung befinden, soweit sie keine Entscheidung getroffen haben, die erkennbar eine Lösung vom

Familienhaushalt bedeutet, sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, Insassen von Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

- 4 Wenn Sie Bewohner/in eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes sind, gilt als wohngeldfähige Miete der Höchstbetrag der nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigungsfähigen Miete. In diesem Fall brauchen Sie auch die Fragen 11, 13, 14, 19, 20, 21 und 22 nicht zu beantworten.
- 9 Inhaber eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnraumes haben unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – Fehlbelegungsabgabe – zu leisten. Wohngeldempfänger sind von diesen Zahlungen befreit. Die Wohngeldstelle ist nach § 37b WoGG verpflichtet, auf Ersuchen der für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle Name, Vorname, Anschrift und die Tatsache des Wohngeldbezuges mitzuteilen. Zulässig ist auch ein automatischer Datenabgleich zwischen der Wohngeldstelle und der für die Einziehung der Fehlbelegungsabgabe zuständigen Stelle. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Überprüfung der Abgabepflicht genutzt werden und sind anschließend unverzüglich zu löschen.
- 12 Als Sammelheizung gelten auch Elektrospeicheröfen (Nachstromspeicherheizungen), Gasöfen, Kachelöfen, Mehrraumheizungen sowie zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen, wenn die Wohn- und Schlafräume der Wohnung angeschlossen sind.
- 14 Die reinen Betriebskosten sind hier nicht anzugeben! Grundpreis ist der Preis, der je Kilowatt Anschlusswert und Monat, gestaffelt nach Stockwerk und Lage der Wohnung, zu richten ist.
- 15 Hier ist vor allem auch anzugeben, ob Sie den besonderen Mietzuschuss erhalten oder erhalten werden. Der besondere Mietzuschuss wird insbesondere den Empfängern laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz zusammen mit diesen Hilfen gewährt.

Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.

- 12 Familienmitglieder sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und deren Angehörige:
- Ehegattin, Ehegatte,
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
 - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
 - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
 - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
 - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.
- Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Zur „vorübergehenden Abwesenheit“ beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Zeile 2.

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), das ist der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (z. B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nicht

selbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen ganz oder teilweise auch die folgenden Einnahmen, soweit sie steuerfrei sind und daher nicht ohnehin zu den anzurechnenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG gehören:

- Versorgungsbezüge,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- steuerfreier oder vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn,
- Sparer-Freibeträge auf Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Renten, auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit (z. B. Verletztenrente),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraumes im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen,
- Ansparschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen im Sinne des § 7g Abs. 1 und 2 EStG,
- einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten- und Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u. a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bei Tagespflege oder Vollzeitpflege,
- Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII,
- das an eine Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI),
- Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie Leistungen der Begabten- und Graduiertenförderung,
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz,
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z. B. Unterhaltsleistungen),
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und
- Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz.

Auch einmaliges Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist.

Es sind grundsätzlich die monatlichen Einnahmen bei der Antragstellung anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten jährlich 2000 DM, bei Einnahmen aus Kapitalvermögen jährlich 100 DM (bei Ehegatten sind die Einnahmen jedes Ehegatten gesondert um den Pauschbetrag zu mindern), bei Renten und sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen jährlich 200 DM. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei steuerfreien Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen werden.

Die Einnahmen eines zum Haushalt rechnenden Kindes, das das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bis zu einem Betrag von 1200 DM abgesetzt.

Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Person oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

17 Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Bezahlung der Miete gegeben werden, z. B. vom Arbeitgeber oder von Behörden.

20 Diese Frage ist von Bedeutung für die bei der Wohngeldberechnung maßgebende Haushaltsgröße.

Der Tod eines Familienmitgliedes ist für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Familiengröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z. B. bei

21 einem Wohnungswechsel oder bei

22 Aufnahme einer neuen Person in den Familienhaushalt.

24 Für die nachstehenden Schwerbehinderten werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung

– von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 3000 DM;

– von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind, 2400 DM.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten können Einnahmen bis zu einem Betrag von 1500 DM abgesetzt werden.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen Ihnen unsere Sachbearbeiter während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldstelle